

tion. Daher haben auch die fortschrittlichen Werktätigen zum Nutzen des gesamten Volkes das Vorschlags- und Erfindungswesen entwickelt. Seiner Förderung dient die VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen.

In dieser Verordnung sind den Wirtschaftsfunktionären in den sozialistischen Betrieben zwingend Pflichten auferlegt und den Werktätigen Rechte garantiert worden. Jede Verletzung dieser genau abgegrenzten Pflichten der Wirtschaftsfunktionäre und der Rechte der Werktätigen muß sich gegen die Interessen des einzelnen wie auch auf die Gesamtheit der Werktätigen auswirken.

Durch Nichtbeachtung des dargestellten politischen Zieles, dem der Inhalt der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen entspricht, ist es in Ihrem Betrieb zu einer Anzahl von Gesetzesverletzungen gekommen.

1. Gern. § 2 der VO besteht für die Betriebsleitung Ihres Betriebes die Verpflichtung, ein arbeitsfähiges Büro für das Erfindungswesen zu bilden.

Diese Verpflichtung wurde nicht erfüllt, wenn auch der ehemalige Mitarbeiter L. mit der Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge betraut war. Bei der Überprüfung der Arbeitsweise des L. hat sich ergeben, daß er das Erfindungswesen als zuständiger Sachbearbeiter nicht förderte. Den Werktätigen war die Existenz des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) und seine Aufgabenstellung nur ungenügend bekannt. Das ergibt sich daraus, daß Vorschläge nicht sofort beim BfE eingereicht und, wie vom Gesetz vorgeschrieben, bearbeitet wurden.

2. Gern. § 5 der VO in Verbindung mit § 6 der 2. DB sind Verbesserungsvorschläge, sobald sie genutzt werden, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Nutzungsbeginn auf Grund des vorkalkulierten Jahresnutzens zu vergüten. Ein Rest der Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Ende des ersten Nutzungsjahres auf der Grundlage des wirklich entstandenen Nutzens zu zahlen.

Audi diese gesetzliche Bestimmung wurde in Ihrem Betrieb verletzt.

Der Gütekontrollleur Ihres Betriebes, Kollege B., schuf zwei Verbesserungen, die seit Februar 1955 im Betrieb genutzt werden. Ein Vergütungsanspruch dafür wurde ihm mit der Begründung bestritten, er als Gütekontrollleur sei aus seinem Arbeitsvertrage heraus verpflichtet, solche Verbesserungen zu machen. Unter Aufrechterhaltung dieser Auffassung wurde dem Koll. B. nach mehr als einem Jahr seit Nutzung der Verbesserungen lediglich eine Prämie in Höhe von 50 DM gezahlt.

Eine Prämienzahlung war in diesem Falle nach dem Willen des Gesetzgebers unzulässig. Eine Prämie kann nur für besondere Leistungen bei der Einführung von Verbesserungsvorschlägen anderer gezahlt werden; der Vorschlagende selbst hat dagegen einen Anspruch auf Vergütung. Das ergibt sich klar aus § 6 der VO.

Der Koll. B. hatte daher einen rechtlichen Anspruch auf eine Vergütung für seinen Verbesserungsvorschlag, sobald der Vorschlag genutzt wurde, und zwar in Höhe des zu erreichenden wirtschaftlichen Nutzens (§ 5 der VO). Der spezielle Nutzen war, soweit nicht oder nur schwer erchenbar, auf der Grundlage des geschätzten Nutzens festzusetzen und danach die Vergütung entsprechend der Tabelle (VOB1. 1953 I S. 294) zu bemessen. Das ergibt sich aus § 4 der 2. DB zur VO.

Die von der Betriebsleitung in den Akten niedergelegte Meinung, daß der Koll. B. solche Verbesserungen auf Grund seines Arbeitsvertrages ohne besondere Vergütung zu leisten hätte, ist nicht begründet.

Koll. B. als Gütekontrollleur ist nach seinem Arbeitsvertrage verpflichtet, die in Ihrem Betriebe hergestellten Erzeugnisse auf ihre Qualität hin zu überprüfen. Es gehört nicht zu seinen Pflichten, durch Verbesserungsvorschläge die technische Vervollkommnung des Produktionsverfahrens unentgeltlich weiter zu entwickeln; was er in diesem Sinne leistet, ist unzweifelhaft als Verbesserungsvorschlag zu vergüten.

Auf Grund der zuvor gekennzeichneten falschen Auffassung der Werkleitung ist auch eine Prüfung des Charakters des Verbesserungsvorschlages des Koll. B. gern. § 2 der 2. DB unterlassen worden. Die Betriebsleitung wird also gern. § 4 Ziff. 3 der 1. DB gemeinschaftlich

mit der Rationalisatorenbrigade unter Zugrundelegung des § 2 Ziff. 1 der 2. DB erneut zu überprüfen haben, ob nicht in dem Verbesserungsvorschlag des Koll. B. die technische Vervollkommnung eines Produktionsverfahrens zu erblicken ist. Nach Bestimmung des Charakters des Verbesserungsvorschlages ist der volkswirtschaftliche Nutzen desselben für ein Jahr zu berechnen, notfalls zu schätzen, und sodann anhand der entsprechenden Tabelle die Vergütung festzusetzen.

Unabhängig von diesem Einspruch und dem zuvor Ausgeführten habe ich dem Koll. B. geraten, eine Festsetzung der Vergütung gern. § 2 der 3. DB bei der noch zu bildenden Schlichtungskommission zu beantragen.

(Ferner werden folgende Gesetzesverletzungen gerügt:

3. Es wurde keine Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen gebildet — § 8 der VO in Vbdg. mit § 1 der 3. DB.

4. Es werden keine Register geführt, in denen unter einer laufenden Nummer der Zeitpunkt des Einbringens eines Verbesserungsvorschlages und der Gegenstand des Verbesserungsvorschlages zu vermerken sind, und es erfolgt keine schriftliche Bestätigung des Einganges eines Verbesserungsvorschlages innerhalb von drei Tagen — § 7 der 1. DB.

5. Die Verpflichtung des Leiters des BfE, am Ende jeden Monats dem Werkleiter alle eingegangenen Erfindungen und Verbesserungsvorschläge listenmäßig zu benennen und den Umfang ihrer Einführung zusammen mit dem voraussichtlichen Nutzen oder die der Einführung entgegenstehenden Gründe anzugeben, wird nicht beachtet — § 12 der 1. DB.

6. Dem Neuerer wird keine Urkunde ausgehändigt; es werden lediglich auf dem sonst üblichen Geschäftsbogen Anerkennungen ausgesprochen — § 14 der 1. DB.)

Diese Gesetzesverletzungen stehen einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge entgegen und haben auch, wie oben angeführt, zur Schmälerung der den Mitarbeitern Ihres Betriebes zustehenden Rechte geführt. Eine solche Arbeitsweise ist auch nicht geeignet, die Werktätigen Ihres Betriebes zur freudigen Mitarbeit im Erfindungs- und Vorschlagswesen anzuregen, und muß darüber hinaus Mißtrauen gegenüber dem Recht unseres Staates hervorrufen.

Ich verlange daher die Beseitigung der Ungesetzlichkeit und fordere Sie gern. § 13 Ziff. 2 der VO über die Staatsanwaltschaft von Groß-Berlin auf, binnen einer Frist von zwei Wochen zu dem Einspruch Stellung zu nehmen.

Anmerkung:

Die im vorstehenden Einspruch aufgeführten Feststellungen wurden anhand der Unterlagen des Betriebes und in Unterredungen mit dem Leiter der Abteilung Arbeit, dem BGL-Vorsitzenden und Produktionsarbeitern des Betriebes getroffen. Dabei ergab sich auch, daß die Förderung des Erfindungswesens durch die Betriebsleitung und die gewerkschaftlichen Organe völlig vernachlässigt worden war. Die Betriebsangehörigen einschließlich des BGL-Vorsitzenden hatten von dem Inhalt der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen fast keine Kenntnis.

Auf Grund dieser Ermittlungen wurde mit der Betriebsleitung vereinbart, daß der Staatsanwalt den Einspruch in der nächsten Arbeitsbesprechung der Betriebsleitung zur Beseitigung der Unklarheiten persönlich vorträgt. Zu dieser Arbeitsbesprechung wurden auch der BGL-Vorsitzende, der Parteisekretär und der zukünftige Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen eingeladen.

Im Anschluß an den Vortrag des Einspruchs erläuterte der Staatsanwalt in der Arbeitsbesprechung die VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in ihrer ökonomischen und politischen Bedeutung sowie weitere Fragen der Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Die mit dem Einspruch gerügten Gesetzesverletzungen wurden von der Betriebsleitung des VEB S. anerkannt, und es wurden die erforderlichen Maßnahmen — Einrichtung eines arbeitsfähigen Büros für Erfindungswesen usw. — getroffen.

Franz Miltz,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin